jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/26 14Os20/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1996

Norm

StGB §146 B2

Rechtssatz

Hinsichtlich der inneren Tatseite muß der Täter nicht nur mit dem auf Täuschung und Schädigung gerichteten Tatbestandsvorsatz, sondern darüber hinaus auch mit dem erweiterten Vorsatz (überschießende Innentendenz) handeln, durch das Verhalten des Getäuschten sein oder seines Dritten Vermögen unrechtmäßig zu vermehren. Sohin bedarf es zur Erfüllung des Tatbestandes des Betruges auch eines Bereicherungsvorsatzes.

Entscheidungstexte

- 14 Os 20/96
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 14 Os 20/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0094241

Dokumentnummer

JJR_19960326_OGH0002_0140OS00020_9600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at